

Marktgemeinde Gars am Kamp  
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82  
Bezirk Horn

Zl. 4/2014

Gars am Kamp, am 19.12.2014

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Donnerstag, dem 18. Dezember 2014 um 19,30 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Mag. (FH) Gröschel Elisabeth und die geschäftsführenden Gemeinderäte Ing. Mag. Groß Werner, Gumpinger Bernhard, Dipl.-HTL-Ing. Gundinger Alfred, Uitz Pauline, Steindl Gerald und Wiesinger Josef sowie die Gemeinderäte

Scheichl Johann  
Scheichl Manfred  
Mag. Singer Thomas  
Wieland Claudia  
Wiesinger Josef geb. 1963

Gubi Friedrich  
Jaglitsch Christine  
Kaser Lisa  
Wiesinger Friedrich  
Gröschel Helmut  
MR. Dr. Drexler Harald  
Mag. Gruber Ewald

Entschuldigt: GGR Ing. Rydlo Gebhard, GR König Alexandra und GR Bauer Erich

Schriftführer: Manfred Schartner

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet um 19,30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

**Pkt. 1.: Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.9.2014**

Der Vorsitzende stellt fest, daß gegen die Sitzungsprotokolle der Sitzung vom 23.9.2014 keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle gelten daher als genehmigt.

**Pkt. 2.: Voranschlag 2015 und Mittelfristiger Finanzplan 2015-2019**

Referent ist GGR Ing. Mag Werner Groß.

Der Voranschlag und der Mittelfristige Finanzplan werden kurz erläutert und dazu verschiedene Anfragen beantwortet.

Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen abgegeben worden.

Der Gemeindevorstand beantragt daher, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgendes:

# Haushaltsbeschluss

der Marktgemeinde Gars am Kamp für das Haushaltsjahr 2015  
gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.

## 1. Voranschlag

Als Grundlage der Gebarung im Haushaltsjahr 2015 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen in EURO:

1. ordentlicher Voranschlag	€ 7,500.300	€ 7,500.300
2. außerordentlicher Voranschlag	€ 1,249.400	€ 1,249.400
Gesamter Voranschlag	€ 8,749.700	€ 8,749.700

## 2. Abgaben (Steuern, Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

### a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
2. Grundsteuer B lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54  
lt. VO des GR vom 14.10.10 b) alle übrigen Hunde € 17,00  
c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential € 66,00
5. Gebrauchsabgabe lt. VO des GR vom 16. 12. 2010
6. Aufschließungsbeitrag lt. VO des GR vom 19. 8. 2010 Einheitssatz € 450,00
7. Nächtigungstaxe lt. Tourismusgesetz 2010 – Ortsklasse I Kurort € 2,25
8. Interessentenbeitrag lt. Tourismusgesetz 2010 A 0,23 % der Bmgl.  
Ortsklasse I Kurort B 0,19 % der Bmgl.  
C 0,15 % der Bmgl.  
D 0,11 % der Bmgl.
9. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. VO des GR vom 27. 6. 2000

### b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

1. Kanalgebühren lt. Kanalgebührenordnung vom 16. 12. 2010
2. Wasserversorgungsabg.u.-gebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 16. 12. 2010
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung vom 27. 3. 2014
4. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 24. 5. 1994 mit Abänderung vom 16. 9. 2002

### c) sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

### d) privatrechtliche Entgelte

1. Badegebühren
2. Fischereigebühren
3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen
4. Entgelt für Gemeindeanschlagkasten

## 3. Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes, das sind € 750.300,00 aufnehmen. Dieser Kassenkredit ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

## 4. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 210000,00 festgelegt. Die Darlehen dürfen nur

nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

#### 5. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### 6. Mittelfristiger Finanzplan 2015-2019

Der mittelfristige Finanzplan wird gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorgelegt und von ihm beschlossen.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich GR Mag. Ewald Gruber und GR MR Dr. Harald Drexler.

### **Pkt. 3.: Darlehensaufnahme Wasserversorgungsanlage; UV-Anlage Viragbrunnen, UV-Anlage Schubertbrunnen**

Referent ist der Bürgermeister.

Zur Finanzierung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage; UV-Anlage Viragbrunnen, UV-Anlage Schubertbrunnen“ ist die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von € 100.000,-- erforderlich.

Aufgrund der vorliegenden Niederschrift vom 3.12.2014 zur Angebotseröffnung für eine Darlehensaufnahme beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014, ein Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „**Wasserversorgungsanlage; UV-Anlage Viragbrunnen, UV-Anlage Schubertbrunnen**“ in der Gesamthöhe von **€ 100.000,--** bei der Hypo NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Kremser Gasse 20 als Bestbieter (Kondition: 3-Monats-EURIBOR + 0,890) mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 4.: Auftragsvergabe WVA; Virag-Brunnen, Erneuerung der UV-Anlage bauliche Maßnahmen - Außenbereich**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014, die Fa. Held & Francke BaugmbH., 4030 Linz, Kotzinastraße 4 mit den Umbauarbeiten im Außenbereich im Rahmen der Erneuerung der UV-Anlage der Wasserversorgungsanlage Virag-Brunnen mit einer Auftragssumme von € 19.365,02 exkl. MWSt.zu beauftragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 5.: Aufstockung des Stammkapitals der Fa. Burg Gars GmbH.**

Referent ist der Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist mit einem Anteil von 60 % Gesellschafter der Fa. Burg Gars GmbH.. Derzeit beträgt die Stammeinlage der Gemeinde € 30.000,--. Weiterer Gesellschafter ist der Verein zur Förderung der Kultur im mittleren Kamptal mit einem Gesellschafteranteil von 40 %. Es ist beabsichtigt, das Stammkapital um € 50.000,-- zu erhöhen.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstockung des Stammkapitals der Fa. Burg Gars GmbH. um weitere € 30.000,--. Die Stammeinlage der Marktgemeinde Gars am Kamp beträgt somit insgesamt € 60.000,--. Da auch der Verein zur Förderung der Kultur im mittleren Kamptal seine Stammeinlage um € 20.000,-- erhöht, bleibt das Verhältnis der Geschäftsanteile, die sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen bestimmt, gleich.

GGR Mag. Ing. Werner Groß stellt folgenden Gegenantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014, den anteiligen angelaufenen Verlust der Fa. Burg Gars GmbH. in Höhe von € 30.000,-- in Form eines Gesellschafterbeschlusses abzudecken, bei gleichzeitiger Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 20.000,-- durch den Verein zur Förderung der Kultur im mittleren Kamptal, wobei der Zuschuß im Jänner 2015 beschlossen rechtskräftig wird und ausbezahlt werden kann.

Der Bürgermeister läßt über den Gegenantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend läßt er über den Antrag des Gemeindevorstandes abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

### **Pkt. 6.: Kooperationsvertrag über Datenausch mit dem Land NÖ (GIP NÖ)**

Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgenden Vertrag:

#### **KOOPERATIONSVERTRAG**

#### **ÜBER**

#### **DATENAUSTAUSCH**

zwischen der

**Marktgemeinde Gars am Kamp**  
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82 (im Folgenden „Gemeinde“ )  
und dem

**Land Niederösterreich**  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
(im Folgenden „Land NÖ“)

(zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“)

## 1. Präambel

- 1.1. Die Gemeinde hat dem Land NÖ die Adressdaten ihres Gemeindegebiets (im Folgenden „**Adressdaten**“) aus dem Adressregister zur Verfügung gestellt. Die Adressdaten sollen sodann samt - vom Land NÖ erstellten - Straßengraphen hinsichtlich der Gemeindestraßen (im Folgenden „**Straßengraph**“) vom Land NÖ durch die beauftragte ARGE GIP.nö aufbereitet und von der Gemeinde auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft, ergänzt und korrigiert werden. Danach sollen die korrigierten Adressdaten vom Land NÖ wieder in das Adressregister zurückgespielt werden.
- 1.2. Die Adressdaten und der Straßengraph werden in Folge vom Land NÖ mit weiteren Daten (z.B. Bundes- und Landesstraßen, Bahnlinien, etc.), den „Verkehrsinfrastrukturdaten“, auf der Graphenintegrationsplattform Niederösterreich (im Folgenden „**GIP.nö**“) schematisch erfasst und dienen so der gesamten öffentlichen Verwaltung und Gebietskörperschaften unter anderem zum Aufbau des landesweiten digitalen Verkehrsdatenverbunds.
- 1.3. Über den Austausch der Rechte an den Adressdaten und Straßengraphen gegen die Rechte an der GIP.nö, die über das NÖ Geodaten-Portal des Landes NÖ (im Folgenden „**Geoshop**“) erhältlich sind, wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

## 2. Datenaustausch

- 2.1. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht die **Adressdaten** (in ursprünglicher und überprüfter Form) auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Dies bedeutet die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte an Gebietskörperschaften, Einsatzkräfte und Rechtsformen, die im (Mit-)Eigentum des Landes NÖ stehen .

Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen das Recht zu vielfältigen und zu verbreiten, sowie die vorübergehende Weitergabe an Auftragnehmer zur Bearbeitung von Aufträgen ein.

- 2.2. Die Gemeinde überträgt dem Land NÖ das zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, ihren **Straßengraphen** auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten zu verwenden. Die im Rahmen dieser Vereinbarung übertragenen Nutzungsrechte schließen insbesondere das Recht zur Bearbeitung (im Einverständnis mit dem genannten Sachbearbeiter in der Gemeinde), das Recht zu vervielfältigen und zu verbreiten, sowie die teilweise oder gänzliche Übertragung der eingeräumten Rechte einerseits im Rahmen des Geoshops an registrierte Nutzer und andererseits im Rahmen der Graphenintegrations- Plattform für ganz Österreich („GIP.nö“ ist ein Teil davon) an jeden Dritten ein.

- 2.3. Punkt 2.1. und 2.2. gilt auch für die von der Gemeinde aktualisierten Daten.

- 2.4. . Das Land NÖ räumt der Gemeinde im Gegenzug das Recht ein, jederzeit über den Geoshop auf die **GIP.nö** zuzugreifen. Alle Daten des eigenen Gemeindegebietes können genutzt und an Dritte weitergegeben werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geoshops (die dem Vertrag als Anlage 1 angeschlossen sind). Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und den Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

- 2.5. Die Vertragsparteien erklären, dass Inhalt des gegenständlichen Vertrags ein adäquater Leistungsaustausch ist. Die Vertragsparteien verzichten ausdrücklich, den Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, wegen Irrtums oder einem sonstigen Grund anzufechten.

## 3 Pflichten der Vertragsparteien

- 3.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Adressdaten und Straßengraphen nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, das Land NÖ bei deren Ergänzung und/oder Berichtigung zu unterstützen und abschließend deren Richtigkeit und Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies erfolgt durch Unterschrift des Sachbearbeiters auf der durch die ARGE GIP.NÖ vorgelegten Übernahmebestätigung.
- 3.2. Das Land NÖ ist verpflichtet, die berichtigten Adressdaten in das Adressregister zurückzuspielen.

- 3.3. Das Land NÖ verpflichtet sich, für die Gemeinde einen Straßengraphen der Gemeindestraßen zu erstellen, der in GIP.nö eingespielt wird.
- 3.4. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Straßengraphen durch nachvollziehbare Prozesse aktuell zu halten. Im Falle einer Unterlassung dieser Verpflichtung fordert das Land NÖ die Gemeinde auf, die Aktualisierung binnen einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt die Gemeinde dieser Anforderung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat. Dies gilt jedoch erst ab dem 1.3.2015. Bis dahin übernimmt die ARGE GIP.nö die Aktualisierungen im Auftrag des Landes NÖ.
- 3.5. Ab dem 1.3.2015 stellt das Land NÖ der Gemeinde geeignete webunterstützte digitale Dienste zur Verfügung um den Straßengraphen der Gemeinde in der GIP.nö aktuell zu halten. Damit wird es möglich die nachvollziehbaren Prozesse laut 3.4 digital abzubilden. Wenn das digitale webunterstützte Instrument nicht zur Verfügung steht, trägt das Land NÖ die Kosten der Aktualisierung auf ein weiteres Jahr bzw. bis das Instrument bereit steht.
- 3.6. Das Land NÖ verpflichtet sich die GIP.nö in ihrem Wirkungsbereich in ganz Niederösterreich aktuell zu halten.

#### **4. Gewährleistung**

- 4.1. Die Gemeinde leistet Gewähr, die - ihr von der ARGE GIP.nö vorgelegten - Adressdaten und Straßengraphen nach besten Wissen und Gewissen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität geprüft, ergänzt und korrigiert zu haben. Dies gilt auch für die laufende Aktualisierung ihres Straßengraphen.
- 4.2. Sowohl der Gemeinde als auch dem Land Niederösterreich dient der Straßengraph lediglich als verwaltungstechnisches Hilfsmittel, es können daher aus den Daten keinerlei Rechte und Pflichten abgeleitet werden.

#### **5. Haftungsausschluss**

Die Vertragsparteien übernehmen - mit Ausnahme der Regelungen in Punkt 4.1. und 2.1. - gegenüber dem jeweils anderen keinerlei Gewähr und haften gegenüber dem jeweilig anderen Vertragspartner auch nicht für allfällige Schäden.

#### **6. Kündigung**

- 6.1. Die Gemeinde kann den vorliegenden Vertrag unter vorheriger Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jährlich mit 31. Dezember kündigen. Die Daten sind in diesem Fall von der Gemeinde letztmalig mit 30. Dezember zu aktualisieren. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, beauftragt das Land NÖ einen Dritten mit der Aktualisierung, wobei die Kosten dafür die Gemeinde zu tragen hat.
- 6.2. Das Land NÖ oder die Gemeinde kann aus wichtigem Grund die sofortige fristlose Auflösung dieses Vertrags erklären. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- (i) die Gemeinde oder das Land NÖ gegen eine Vertragsverpflichtung verstößt und
  - (ii) die GIP.nö nicht mehr besteht.

#### **7. Verschiedenes**

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen - ebenso wie rechtserhebliche Erklärungen aufgrund dieses Vertrags - der Schriftform. Diese Form ist auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis einzuhalten.
- 7.2. Die mit dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags und seiner Vollziehung allenfalls verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt ausschließlich das Land NÖ.
- 7.3. Auf Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß von Verweisungsnormen anzuwenden.
- 7.4. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem gegenständlichen Vertrag ergebenden Streitigkeiten oder die damit bloß im Zusammenhang stehen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für St. Pölten unterliegen.
- 7.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen gelten wirksame und durchführbare

Bestimmungen, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erreichen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 7.: Subvention Fremdenverkehrsverein Gars – Kirtag 2015**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des Fremdenverkehrsvereines Gars am Kamp um Gewährung einer einmaligen erhöhten Förderung für die Durchführung des Kirtages 2015 vor. In diesem Jahr wird das 45. Jubiläum des Kirtages und das erste Jahr als neuer „Tourismus oder Tourismus- u. Wirtschaftsverein“ gefeiert. Der Kirtag 2015 wird am Samstag musikalisch von Marc Pircher gestaltet. Die Gage beträgt € 5.500,--. Der Fremdenverkehrsverein Gars am Kamp ersucht um Gewährung einer Förderung in Höhe von €2.000,--.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014, dem Fremdenverkehrsverein Gars am Kamp für die Durchführung des Kirtages im Jahr 2015 (45. Jahr-Jubiläum) eine Subvention in Höhe von € 2.000,- zu gewähren.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung angenommen.

Dagegen gestimmt hat GR Helmut Gröschel.

Der Stimme enthalten hat sich GR MR Dr. Harald Drexler.

### **Pkt. 8.: Wirtschaftsförderung – Beherbergungsbetriebe - Gästebblattsammlung**

Referent ist die Vizebürgermeisterin.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2014 den Garser Beherbergungsbetrieben (gewerblich und privat) als Wirtschaftsförderung ab dem 1.1.2015 die Gästebblattsammlungen gemäß Meldegesetz kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ausgenommen von dieser Förderung sind folgende Betriebe:

Hotel la pura women´s health resort kamptal, 3571 Gars, Hauptplatz 58,  
Rehabilitationsklinik Gars am Kamp, Psychosomatisches Zentrum Waldviertel, 3571 Gars, Kremserstraße 656  
Smart Motel, 3571 Gars, Andrea-Scherney-Straße 708

Diese Wirtschaftsförderung verursacht durchschnittlich Kosten von ca € 115,--/Jahr (23 Gästebblattsammlungen).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Pkt. 9.: Umweltbericht**

Referent ist GR Friedrich Wiesinger.

GR Friedrich Wiesinger berichtet dem Gemeinderat bei der heutigen Sitzung gemäß § 15 Umweltschutzgesetz über die Aktivitäten auf dem Sektor des Umweltschutzes im Jahre 2014.

Der Bericht umfaßt die Themen:

Luft  
Wasser (Wasserkraft, Wasserver- u. Abwasserentsorgung)  
Abfall  
Klima  
Energie (Photovoltaik, E-Auto, Solaranlage, öffentliche Beleuchtung, etc.)  
Naturschutz (Baumkataster, Vogelartenvorkommen, Bachforellencocooning, Revitalisierung Kamp)  
Umweltschutz  
Öffentliche Verkehrsmittel (Kamptalbahn)

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Pkt. 10.: Kauf- bzw. Mietansuchen; Teil der Parz.Nr. 795/1, KG. Gars am Kamp**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 11.: Nachlaß Kanalbenützungsgebühr**

Referent ist der Bürgermeister.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

**Pkt. 12.: Personalangelegenheiten**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 21,00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

V.g.g.